

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite: 12. Juni 2020

**Promotionsordnung (Satzung)
für das Promotionsstudium an der Muthesius Kunsthochschule**

Vom 12. Juni 2020

NBI. HS MBWK. Schl.-H. 6/2020 Seite 56 vom 24. September 2020

Aufgrund von § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 05. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 29. Januar 2020 folgende Satzung erlassen:

- § 1 Ziel der Promotion und Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Beginn, Dauer und Ende des Promotionsstudiums
- § 4 Formale Voraussetzungen für die Zulassung
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Dissertation
- § 8 Autorschaft
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Annahme und Druckreife oder Ablehnung der Dissertation
- § 12 Promotionskommission
- § 13 Disputation
- § 14 Bewertung der Promotionsleistung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Abschluss der Promotion
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Promotionsbegleitende Studien
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 Entzug des Doktorgrades
- § 21 Widerspruchsverfahren
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Titelgestaltung

Anlage 2: Promotionsurkunde

Anlage 3: Vorläufiges Zeugnis über Dissertation und Disputation

§ 1

Ziel der Promotion und Doktorgrad

(1) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch einen eigenständigen Forschungsbeitrag nachgewiesen. Dabei ist es der Hochschule ein besonderes Anliegen, dass aus der künstlerischen und gestalterischen Praxis gewonnene Erkenntnisse in den Wissensbestand der Dissertation eingehen. Ein praktischer (künstlerischer oder gestalterischer) Anteil zur Erlangung eines Dr. phil. ist nicht möglich. Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch eine wissenschaftliche Dissertation und eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht.

(2) Die Muthesius Kunsthochschule verleiht den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.) in den Fächern bzw. Forschungsfeldern

- a) Kunstwissenschaft,
- b) Medienwissenschaft,
- c) Designwissenschaft und
- d) Raumstrategien.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der jeweiligen Wahlgruppe vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Mitglied des Promotionsausschusses kann nur sein, wer den akademischen Grad einer oder eines Dr. phil. erworben hat. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Dem Promotionsausschuss können angehören

- a) fakultativ die Präsidentin oder der Präsident, soweit sie oder er promoviert ist, und alle Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die selbst zum Dr. phil. promoviert worden sind; zusätzlich fakultativ sämtliche ehemaligen zum Dr. phil. promovierten Professorinnen und Professoren der Hochschule. Drei Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses endet das Stimmrecht im Promotionsausschuss und das Recht zur Annahme eines neuen Promotionsprojektes. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit davon absehen;
- b) fakultativ eine promovierte Vertreterin (Dr. phil.) oder ein promovierter Vertreter (Dr. phil.) des akademischen Mittelbaus mit beratender Stimme;
- c) eine Doktorandin oder ein Doktorand mit beratender Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder werden durch den Senat bestätigt. Sämtliche Mitglieder des Ausschusses sind zur Annahme eines Promotionsprojektes berechtigt. Nach der Neukonstitution des Promotionsausschusses bestimmt dieser den Vorsitz.

(4) Der Promotionsausschuss regelt alle Angelegenheiten des Promotionsverfahrens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Promotionsstudium gemäß § 4 i.V.m. § 5;
- b) Entscheidung über den Fortgang des Dissertationsvorhabens;
- c) Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 9;
- d) Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 10;
- e) Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach Vorliegen der Gutachten gemäß § 11;
- f) Bestellung der Promotionskommission nach § 12.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der oder des Vorsitzenden.

(6) Der Promotionsausschuss kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Beschlüsse können im Umlaufverfahren erfolgen.

(7) Der Promotionsausschuss tagt mindestens einmal im Semester. In Ausnahmefällen und im Einvernehmen kann dies durch ein Umlaufverfahren ersetzt werden.

§ 3

Beginn, Dauer und Ende des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Das Promotionsstudium endet mit dem Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Endet das Promotionsstudium, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem die Disputation stattgefunden hat.

§ 4

Formale Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Formale Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist in der Regel

- a) ein abgeschlossenes wissenschaftliches, künstlerisches oder gestalterisches Hochschulstudium mit überdurchschnittlicher Abschlussarbeit im angestrebten Promotionsfach oder Forschungsfeld der Dissertation an einer Universität, einer Kunsthochschule oder vergleichbaren Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern und dem Abschluss Magister, Diplom oder einer gleichwertigen Staatsprüfung,

- b) ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit überdurchschnittlicher Abschlussarbeit in einem gestuften Studiengang mit dem Erwerb eines Bachelor- und Master-Grades an einer Kunsthochschule, einer Fachhochschule oder Universität mit einer gesamten Regelstudienzeit von mindestens 10 Semestern im angestrebten Promotionsfach oder Forschungsfeld der Dissertation oder
- c) ein abgeschlossenes künstlerisch-wissenschaftliches, künstlerisches oder gestalterisches Studium an einer Kunsthochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule mit überdurchschnittlicher Abschlussarbeit und dem Nachweis wissenschaftlicher Studienleistung. Eine fehlende Studienleistung ist studienbegleitend im Promotionsstudium innerhalb eines Jahres zu erbringen. Über Umfang und Art dieser Studienleistung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden. Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind in § 51 Absatz 2 HSG auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen; insgesamt bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt nach Vorlage der Dokumente im Promotionsbüro durch die Promotionskommission. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zum Promotionsstudium sind erforderlich

- a) ein Antrag auf Zulassung;
- b) bei Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule und eines künstlerisch-wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Studiengangs ein Zeugnis über einen in der Regel künstlerischen, gestalterischen oder geistes- bzw. kulturwissenschaftlichen Hochschulabschluss. Zusätzlich kann der Promotionsausschuss einen Beleg über die erbrachten wissenschaftlichen Studienleistungen in beglaubigter Kopie anfordern;
- c) ein Exposé des Dissertationsvorhabens mit Arbeitstitel und Darlegung der Problemstellung und des Erkenntnisziels, der Vorgehensweise und einer Bibliographie; die Länge des Exposés soll 20 000 Zeichen (mit Leerzeichen) nicht überschreiten;
- d) eine schriftliche Zusicherung der Betreuerin oder des Betreuers, das Dissertationsvorhaben zu betreuen;
- e) ein tabellarischer Lebenslauf und gegebenenfalls eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- f) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits ein Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt wurde.

(2) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit der beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn

- a) die formalen Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind;
- b) der Antrag unvollständig ist;
- c) das Exposee (siehe § 5 Absatz 1 Buchstabe c) den qualitativen Mindestanforderungen nicht genügt;
- d) die fachliche Zuständigkeit nicht gegeben ist;
- e) die erforderliche Infrastruktur fehlt oder
- f) die nötige Kapazität nicht vorhanden ist.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsstudium. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen. Der Promotionsausschuss kann gemäß § 4 Absatz 2 wissenschaftliche Zusatzleistungen als studienbegleitende Prüfungsleistung bis zur Anmeldung zum Promotionsverfahren verlangen.

(5) Mit der Zulassung gewährleistet der Promotionsausschuss die Betreuung des Dissertationsvorhabens und die spätere Begutachtung der Dissertation.

(6) Mit der Zulassung erfolgt die Aufnahme in das Verzeichnis der Doktorandinnen und Doktoranden.

(7) Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Bescheid mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung muss der Bescheid die Begründung der Ablehnung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt den Gegenstand der Dissertation im Rahmen der an der Muthesius Kunsthochschule vertretenen Fächer bzw. Forschungsfelder frei in Abstimmung mit einer Professorin oder einem Professor, die oder der die geplante Arbeit betreuen wird.

(2) Ein Dissertationsvorhaben wird von einer Professorin bzw. einem Professor, die oder der selbst als Dr. phil. promoviert ist und der Muthesius Kunsthochschule angehört, betreut. Sie oder er verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung, sofern diese gemäß den Absprachen erfolgt. Erst wenn der Promotionsausschuss eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Promotion zugelassen hat, ist die Betreuerin oder der Betreuer berechtigt, offiziell seine Zusicherung zur Betreuung zu geben.

(3) Weitere einschlägig ausgewiesene Professorinnen und Professoren oder promovierte (Dr. phil.) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch im Ruhestand können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken. Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen können an der Betreuung der Promotion beteiligt werden.

(4) Sehen sich die Betreuerinnen bzw. die Betreuer oder die Doktorandin bzw. der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Kann keine Professorin oder kein Professor als neue Betreuerin oder neuer Betreuer gefunden werden, die oder der vom Ausschuss bestätigt wird, erlischt das Promotionsverfahren und die Kandidatin oder der Kandidat wird vom Promotionsstudium ausgeschlossen.

(6) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so erhält sie oder er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer kann jährlich einen Zwischenbericht von der Doktorandin oder dem Doktoranden anfordern.

(8) Fristen sind bei Mutter- bzw. Elternschaft gegebenenfalls im Sinne des Mutterschutzgesetzes zu verlängern. (Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist)

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit und trägt zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis bei. Das spezifische Wissen von Künstlerinnen und Künstlern, Raumstrateginnen und Raumstrategen, Designerinnen und Designer in wissenschaftlicher Form in die Dissertation einzubringen, ist ausdrücklich erwünscht.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst werden. Sie kann auch mit Zustimmung des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer in englischer Sprache gefertigt werden. In jedem Fall wird die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher bzw. englischer Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation ist in Maschinen-/Computerschrift oder gedruckt in vier gebundenen Exemplaren und für die Prüfungsakte als Textdatei auf einem Archivdatenträger beim Prüfungsamt einzureichen. Gegebenenfalls enthaltene elektronische und audiovisuelle Dokumente sind auf einem portablen Speichermedium den gebundenen Exemplaren beizufügen. In begründeten Fällen kann die Dissertation als elektronische Version in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 8

Autorschaft

(1) In die Dissertation ist folgende unterzeichnete Erklärung einzuheften: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren verwendet worden.“

(2) Der Dissertation ist bei der Einreichung ein Curriculum Vitae beizulegen.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Mit der Einreichung der Dissertation und gegebenenfalls der erforderlichen Leistungsnachweise beim Promotionsausschuss wird das Promotionsverfahren eröffnet.

(2) Eine Rücknahme des Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist nur zulässig, solange die Gutachterinnen oder Gutachter noch nicht bestellt sind.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Promotionsausschuss erst eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten für die Begutachtung der Dissertation als erste Gutachterin oder ersten Gutachter. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Spätestens bis zur Einreichung der Dissertation muss die Zweitgutachterin oder Zweitgutachter vom Promotionsausschuss bestätigt werden.

(2) Prüfungsberechtigt sind bzw. zu Gutachterinnen oder Gutachtern können Personen bestellt werden, die zum Dr. phil. promoviert worden sind, insbesondere:

- a) promovierte Professorinnen und Professoren der Muthesius Kunsthochschule;
- b) einschlägig zum Thema der Dissertation ausgewiesene promovierte Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen;
- c) themenspezifisch ausgewiesene promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, soweit sie an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen tätig sind oder waren.

(3) Wenn es vom Forschungsgegenstand her geboten erscheint, kann der Promotionsausschuss zusätzlich eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. In diesem Fall können auch nichtpromovierte Fachleute zur Begutachtung herangezogen werden.

(4) Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ihre Gutachten innerhalb von drei Monaten abgeben.

(5) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis zu begründen.

(6) Ein drittes externes Gutachten ist in jedem Fall einzuholen:

- a) wenn die Noten der Gutachterinnen bzw. Gutachter um mindestens eine volle Note voneinander abweichen;
- b) wenn bei der Begutachtung der Dissertation in beiden Gutachten die Beurteilung „summa cum laude“ (0,7) vorgeschlagen wird;
- c) wenn die Dissertation von einer Gutachterin oder einem Gutachter mit „non rite“ (nicht bestanden) bewertet wird.

Die Benotung der Dissertation wird im gegebenen Fall erst nach Sichtung aller drei Gutachten durch den Promotionsausschuss vorgenommen.

(7) Die Gutachten sind zusammen mit der Dissertation an der Hochschule vier Wochen öffentlich auszulegen. Anschließend erfolgt die Disputation. Deren Termin wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie

hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Gutachten sind umgehend der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 11

Annahme und Druckreife oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Nach der Begutachtung liegt die Dissertation mit den Gutachten öffentlich vier Wochen (davon mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit) im Prüfungsamt zur Einsichtnahme durch die prüfungsberechtigten Mitglieder der Muthesius Kunsthochschule mit einer wissenschaftlichen Promotion (Dr. phil.) aus. Mit der Auslage wird der Termin der Disputation festgelegt und bekannt gegeben. Die Gutachten sind spätestens mit Beginn der Auslage an die Kandidatin oder den Kandidaten weiterzuleiten.
- (2) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend, die Dissertation anzunehmen und geht während der Auslagezeit kein Einspruch ein, so gilt die Dissertation als angenommen.
- (3) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend, die Dissertation abzulehnen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (4) Empfiehlt ein Gutachten, die Dissertation zur Änderung zurückzugeben, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Empfehlung.
- (5) Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Muthesius Kunsthochschule innerhalb der Auslagezeit Einspruch, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des Einspruchs. Gegebenenfalls wird ein neues Verfahren zur Annahme der Dissertation unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit neuer Begutachtung gemäß § 10 Absatz 6 eingeleitet. Hierbei kann der Promotionsausschuss Auflagen zur Überarbeitung der Dissertation erteilen. In begründeten Fällen kann das Verfahren an die Promotionskommission zurückgegeben werden.
- (6) Die Promotionskommission oder der Promotionsausschuss können die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Auflage zurückgeben, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu überarbeiten. Die Gründe für die Rückgabe und konkrete Hinweise zur Überarbeitung sind zu nennen. Die Frist zur Vorlage der überarbeiteten Dissertation beträgt höchstens ein Jahr.
- (7) Stellen die Gutachterinnen oder die Gutachter fest, dass die Dissertation nicht druckreif ist, so legen sie gleichzeitig die notwendigen Änderungen fest. Nach erfolgter Überarbeitung entscheidet die Promotionskommission, gegebenenfalls der Promotionsausschuss, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Auflagen erfüllt hat und stellt die Druckreife fest. Wird die Druckreife nicht binnen sechs Monaten, im begründeten Fall einer anderen durch die Betreuerin oder den Betreuer festzulegenden Frist zuerkannt, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (8) Wird eine Dissertation abgelehnt oder nicht fristgerecht vorgelegt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten und den dazugehörigen Unterlagen bei den Akten der Muthesius Kunsthochschule. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 12

Promotionskommission

(1) Spätestens bei Annahme der Dissertation und vorliegenden Gutachten bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Promotionskommission für die Disputation und benennt eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz. In der Regel handelt es sich dabei um die Betreuerin oder den Betreuer.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern sowie mindestens einem weiteren Mitglied der Muthesius Kunsthochschule bzw. einem externen Mitglied gemäß § 10 Absatz 2 und 3. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss aus promovierten (Dr. phil.) Professorinnen oder Professoren bestehen.

§ 13

Disputation

(1) Die Disputation findet in der Regel innerhalb der laufenden oder folgenden Vorlesungszeit nach Vorlage aller Gutachten vor der Promotionskommission statt. Der Termin wird vom Promotionsausschuss festgesetzt und von dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem der Promotionskommission und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt. Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt.

Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Zeit der Disputation,
- b) den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Namen der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission,
- c) Gegenstände und Verlauf der Disputation sowie gegebenenfalls die Auflagen zur Drucklegung,
- d) die für die Dissertation und für die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachterinnen und Gutachter und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission,
- e) die Gesamtnote des Promotionsverfahrens und
- f) die Unterschriften der Mitglieder der anwesenden Promotionskommission.

(2) In der Disputation wird die Dissertation vor der Promotionskommission verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs bzw. des Forschungsfeldes und angrenzender Gebiete. Die Ergebnisse der Gutachten sollen in die Disputation einbezogen werden.

(3) Die Disputation dauert in der Regel eineinhalb Stunden, sie darf zwei Stunden nicht überschreiten.

(4) Die Disputation findet in eingeschränkter Hochschulöffentlichkeit statt. Als Zuhörerinnen und Zuhörer sind zugelassen:

- a) die Mitglieder des Promotionsausschusses,
- b) die Doktorandinnen und Doktoranden der Muthesius Kunsthochschule und
- c) die von der Promotionskommission geladenen Gäste.

Bei Störungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen. Rederecht haben die Kandidatin oder der Kandidat und die Mitglieder der Promotionskommission. In

begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission das Rederecht erweitern.

(5) Ist die Disputation bestanden, so stellt die Promotionskommission die Gesamtnote gemäß § 14 fest.

(6) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat unentschuldig der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(7) Ist die Disputation nicht bestanden, kann diese innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(8) Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch eine Bescheinigung mitgeteilt (Anlage 3).

(9) Wird die Disputation bei der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

(10) Nach der erfolgreichen Disputation ergeht ein Bescheid durch den Promotionsausschuss. Ab diesem Zeitpunkt kann die Bezeichnung „Dr. des.“ (Doctor designatus) geführt werden.

(11) Weist eine Doktorandin oder ein Doktorand nach, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 14 HSG die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Der Nachweis kann in geeigneter Form erbracht werden.

§ 14

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Notenstufen für die Dissertation, Disputation und Gesamtnote sind:

- a) mit Auszeichnung (summa cum laude),
- b) sehr gut (magna cum laude),
- c) gut (cum laude),
- d) bestanden (rite) und
- e) nicht bestanden (non rite).

(2) Zur rechnerischen Ermittlung der Note der Dissertation und der Disputation werden die Notenstufen wie folgt zugeordnet:

- a) mit Auszeichnung = 0,7;
- b) sehr gut = 1;
- c) gut = 2;
- d) bestanden = 3;
- e) nicht bestanden = 4.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern wie folgt erhöht oder erniedrigt werden:

- a) sehr gut um 0,3 erhöht;
- b) gut um 0,3 erniedrigt oder erhöht;
- c) bestanden um 0,3 erniedrigt.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote geht das nichtgerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Gutachten der Dissertation zweifach, das nichtgerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Disputation einfach in die Wertung ein. Die daraus resultierende rechnerische Gesamtnote wird entsprechend den Notenstufen wie folgt zugeordnet:

- a) kleiner als 1,0 = mit Auszeichnung;
- b) 1,0 bis 1,5 = sehr gut;
- c) 1,6 bis 2,5 = gut;
- d) 2,6 bis 3,5 = bestanden;
- e) größer als 3,5 = nicht bestanden.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss innerhalb zweier Jahre mit Möglichkeit einer vom Promotionsausschuss bzw. dessen Vorsitz zu gewährenden Verlängerung in der für druckreif erklärten Form veröffentlicht werden. Etwaige Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter. Von der Dissertation sind innerhalb zweier Jahre mit der Möglichkeit einer vom Promotionsausschuss zu gewährenden Verlängerung nach Zuerkennung der Druckreife alternativ abzuliefern:

- a) 80 Exemplare in fotokopierter Form;
- b) bei Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift: 6 Sonderdrucke gegebenenfalls Kopien der Fachzeitschrift sowie 6 vollständige Exemplare der Dissertation;
- c) bei Buchveröffentlichung über einen Verlag: 6 Belegexemplare der Veröffentlichung sowie der Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren;
- d) bei Online-Veröffentlichung On Demand über einen Verlag oder die Muthesius Kunsthochschule: 6 ausgedruckte Exemplare sowie die Angabe der zitierfähigen Internetadresse und eine auf einem portablen Speichermedium hergestellte Kopie der Veröffentlichung. Zu beachten ist, dass für mindestens vier Jahre die Erreichbarkeit der Veröffentlichung im Internet sichergestellt sein muss.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Buchstabe a und b überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Bibliothek der Muthesius Kunsthochschule das Recht, Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z. B. im Internet) zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls unter Konvertierung in ein anderes Datenformat. Der deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzustellen.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die in Absatz 1 festgesetzte Frist, so erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag die Frist verlängern.

(4) Nähere Vorschriften über die Titelgestaltung von Dissertationen enthält die Anlage 1.

(5) Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht werden, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 16

Abschluss der Promotion

(1) Nach bestandener Disputation erhält die Promovierte oder der Promovierte ein benotetes, auf den Tag der Disputation datiertes Zeugnis (Anlage 3). Sobald die Pflichtexemplare und die vorgeschriebenen Zusammenfassungen der Dissertation im Prüfungsamt abgeliefert sind, wird die Promotion mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten an die Kandidatin oder an den Kandidaten abgeschlossen.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare der publizierten Dissertation datiert ausgefertigt. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Muthesius Kunsthochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Muthesius Kunsthochschule versehen. Ein Muster der Promotionsurkunde ist in der Anlage 2 aufgeführt.

(3) Erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promovierte oder der Promovierte berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) kann für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische sowie wissenschaftlich-gestalterische Leistungen in einem Forschungsgebiet an Persönlichkeiten außerhalb der Muthesius Kunsthochschule verliehen werden.

(2) Der Antrag auf Verleihung einer Ehrenpromotion kann von einer Professorin oder einem Professor gemäß § 10 Absatz 2 a an den Senat gestellt werden. Stimmt der Senat dem Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens zu, so setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Kommission ein. Ihr gehören drei Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe, die selbst zum Dr. phil. promoviert worden sind oder gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses an. Die Kommission holt mindestens zwei Gutachten gemäß § 10 Absatz 2 ein. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss ein zum Dr. phil. promoviertes Mitglied einer anderen Universität oder Kunst- oder Gestaltungshochschule sein. Nach Vorlage der Gutachten arbeitet die Kommission eine schriftliche Stellungnahme aus, welche dem Senat und dem Promotionsausschuss als Grundlage ihrer Beratungen vorgelegt wird.

(3) Nach Anhörung des Promotionsausschusses entscheidet der Senat über die Ehrenpromotion.

§ 18

Promotionsbegleitende Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden der Muthesius Kunsthochschule können ein promotionsbegleitendes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach oder Forschungsfeld besuchen.

(2) Inhalt und Umfang des promotionsbegleitenden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer abzustimmen und gegebenenfalls von dem Promotionsausschuss festzulegen (Promotionsprogramm).

(3) Die forschungsorientierte Fortbildung beinhaltet die Teilnahme an Doktoranden- und/oder Forschungskolloquien und/oder gegebenenfalls Graduiertenkollegs sowie die Vorbereitung auf das Forschungsthema.

§ 19

Akteneinsicht

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde an das Prüfungsamt zu richten.

§ 20

Entzug des Doktorgrades

(1) Stellt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Promotionsleistungen nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbst erbracht worden sind oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren fehlen, so wird der Doktorgrad nicht vergeben.

(2) Stellt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass eigene Promotionsleistungen oder Promotionszulassungsvoraussetzungen vorgetäuscht worden sind, so wird der Doktorgrad entzogen. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.

(3) Der Promotionsausschuss trifft die Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2.

(4) Gegen den Entzug des Doktorgrades kann die Betroffene oder der Betroffene Widerspruch einlegen.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Senat nach Anhörung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden und gegebenenfalls weiterer Sachverständiger.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 11. November 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 192) außer Kraft.

(3) Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Muthesius Kunsthochschule am 29. Januar 2020 erteilt.

Kiel, den 12. Juni 2020

Dr. Arne Zerbst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule

Anlage 1:
Titelgestaltung

1. Für die Titelgestaltung des Dissertationsmanuskriptes gelten folgende Bestimmungen:

[Titel der Dissertation]
Dissertationsmanuskript
vorgelegt von
[Name]
Erstbetreuerin/ Erstbetreuer:
[Name]

[Institution]
(ggf.) Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer:
[Name]
[Institution]
Kiel, [Datum]

2. Für die genehmigte Dissertation gelten folgende Bestimmungen:

a) Text und Anordnung des Titelblattes:
[Titel der Dissertation]
Dissertation
zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie
- Dr. phil. -
vorgelegt der Muthesius Kunsthochschule
von
[Name]
geboren am [Datum] in [Geburtsort]
Kiel [Jahr]

b) Text der Rückseite des Titelblattes:
Genehmigt von der Muthesius Kunsthochschule am [Datum]

Erstgutachterin/Erstgutachter:
[Name]
[Institution]

Zweitgutachterin/Zweitgutachter:
[Name]
[Institution]

Tag der mündlichen Prüfung: [Datum]

c) Die letzte bedruckte Seite muss den Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers mit Angabe des Studienganges und der besuchten wissenschaftlichen und künstlerischen bzw. gestalterischen Hochschulen enthalten.

3. Erscheint die Dissertation im Buchhandel als selbständige Veröffentlichung, als Monographie in einer wissenschaftlichen Reihe oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so sind die unter 2 a) bis c) genannten Angaben auf eingelegten Blättern den Pflichtexemplaren fest einzufügen. Die geforderten Angaben auf dem Titelblatt können bei der Publikation auch gemäß den Vorgaben des Publikationsortes an gegebener Stelle in der Publikation erscheinen.

Anlage 2: Promotionsurkunde

Die Muthesius Kunsthochschule verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn [Name] geboren am [Datum] in [Geburtsort]
den Grad

Doktorin/Doktor der Philosophie
(Doctor philosophiae)

nachdem sie/er im Promotionsverfahren durch ihre/seine mit der Note [Note] bewertete
Dissertation
[Titel der Dissertation]

und durch die mit der Note [Note] bewertete mündliche Prüfung
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der Gesamtnote [Note] erwiesen hat.

Kiel, den [Datum]

Die Präsidentin/Der Präsident (Siegel der Hochschule)

Vorläufiges Zeugnis über Dissertation und Disputation

[Vorname Name]

Geboren am [Datum] in [Geburtsort]
hat folgende Leistungen erbracht:

Note Dissertation:

Note Disputation:

Gesamtnote:

Thema:
[Titel]

Kiel, den [Datum]

Die Präsidentin/Der Präsident (Siegel der Hochschule)